

7A/005/2024

## Beratungsunterlage

|                                     |                                                                                            |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Dienststelle</b>                 | <b>7A - Referat Abfallwirtschaft und Sauberkeit</b>                                        |
| <b>Beteiligte Bereiche:</b>         | <b>20 - Finanzen<br/>30 - Rechtsamt</b>                                                    |
| <b>Berichterstatter/-in</b>         | <b>Herr Beigeordneter Dr.Welpmann</b>                                                      |
| <b>Art der Beratung<br/>Betreff</b> | <b>öffentlich<br/>Festsetzung von Gebühren 2025 für den Bereich<br/>"Abfallentsorgung"</b> |

### Beratungsfolge

| <b>Gremium</b>      | <b>Datum</b> | <b>Abstimmungsergebnis</b> |
|---------------------|--------------|----------------------------|
| Finanzausschuss     | 03.12.2024   | einstimmig zugestimmt      |
| Rat der Stadt Neuss | 13.12.2024   | einstimmig zugestimmt      |

### Beschlussempfehlung

Die als Anlagen beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023 und 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023 werden- unter Billigung der Gebührenkalkulation 2025 vom 28.10.2024 für den Bereich der Abfallentsorgung – beschlossen.

### Sachverhaltsdarstellung

Aufgrund der für das Jahr 2025 zu erwartenden Kosten- und Ertragssituation und unter Berücksichtigung der Teilüberdeckung aus der Betriebsabrechnung 2022 wird vorgeschlagen, die Gebührensätze für die Restmüllgefäße für das Jahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 4,53 % zu erhöhen.

| Pos. Nr. | Kostenart                                  | Kalk. 2024<br>- € - | Kalk. 2025<br>- € - | Änderung<br>- € - |
|----------|--------------------------------------------|---------------------|---------------------|-------------------|
| 1        | Deponiekosten                              | 10.615.901          | 11.060.131          | 444.230           |
| 2        | Entsorgung Schadstoffe                     | 95.436              | 92.909              | -2.527            |
| 6        | Kosten der Abfallent-sorgung               | 11.865.739          | 13.024.249          | 1.158.510         |
| 13       | Verwaltung                                 | 144.291             | 142.462             | -1.829            |
| 16       | Gebührenbedarf<br>(Zwischensumme)          | 22.721.367          | 24.319.751          | 1.598.384         |
| 18       | Überdeckung aus Vorjahren                  | -500.256            | -600.000            |                   |
| 19       | Gebührenbedarf<br>(mit Über-/Unterdeckung) | 22.221.111          | 23.719.751          | 1.498.640         |

Für die Biotonne wird keine Gebühr erhoben, um die Akzeptanz und die Nutzung zu erhöhen. Dies basiert unter anderem auf dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG), wonach wirksame Anreize zur Getrennthaltung der Abfälle mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung zu schaffen sind.

Die Änderungen der Kalkulationsansätze sind im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

### **I. Deponiekosten**

Der Kalkulationsansatz für die Deponiekosten ist abhängig von der Gebührenfestsetzung des Rhein-Kreises Neuss als Träger der Deponie Neuss. Für 2025 ist vorgesehen, dass die Gebühren für den Rest- und Sperrmüll von 234,61 €/t auf 241,51 €/t (+2,94 %) erhöht werden und für Bioabfälle konstant bleiben.

### **II. Kosten der Abfallentsorgung**

Hinter dieser Position verbirgt sich das an die AWL zu entrichtende Geschäftsbesorgungsentgelt. Basis für die angesetzten Kosten des an die AWL zu zahlenden Entgeltes ist das Preisanpassungsbegehren der AWL. Darin werden unter anderem die vertraglich vereinbarte Preisgleitung und die Mehr-/Minderleistungen geltend gemacht. Die Anwendung der Preisgleitung führt zu einer Erhöhung der Kosten um 1,33 %. Insbesondere führt die zu erwartende Lohnentwicklung zu der Erhöhung. Mit der Umsetzung der Abfallsatzung zur Gefäßaufstellung im Gewerbe ab Jan. 2025 wurde die AWL beauftragt. Die anzusetzenden Kosten von 250.000 € wurden für diese Dienstleistung berücksichtigt.

### **III. Miteinbeziehung der Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2022:**

Grundlage für die Miteinbeziehung von Über-/Unterdeckungen bildet der § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen.

Danach sind Überdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Dabei ist den Kommunen freigestellt, ob sie den Ausgleich in einer Summe vollziehen oder über mehrere Jahre verteilen. Damit die Kostensteigerungen nicht umfänglich zur Gebührenerhöhung führen, wurde die Teilüberdeckung aus der Betriebsabrechnung 2022 einbezogen

### **Bürgerbeteiligung**

Die Stadt Neuss ist gesetzlich verpflichtet die Abfallgebühren zu erheben. Da die Gebühren das sogenannte „Kostendeckungsprinzip“ erfüllen müssen, ist eine Bürgerbeteiligung nicht erforderlich.

### **Auswirkungen auf Finanzen, Personal und Raumbedarf**

siehe Sachverhaltsdarstellung und die beigelegten Anlagen

### **Anlagen**

Anlage 1 Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung

Anlage 2 Änderungssatzung der Abfallsatzung

Anlage 3 Gebührenaufkommen

Anlage 4 Gebührenbedarfsermittlung